

	Merkblatt für das Nutzungskonzept einer mobilen Schlachteinheit	Dok.-Nr.: VET-5-05-01-FOB 691 Version: 1 Seite: 1 / 2 Stand: 30.09.2021
--	--	--

Merkblatt für das Nutzungskonzept einer mobilen Schlachteinheit

Eine mobile Schlachteinheit muss vor erstmaliger Nutzung einer Eignungsprüfung durch die zuständige Veterinärbehörde unterzogen werden. Hierzu gehört die Prüfung eines Nutzungskonzeptes sowie der Standardarbeitsanweisungen, des Sachkundenachweises nach Tierschutzschlachtverordnung und der Herstellerunterlagen.

Das Nutzungskonzept muss die gesamten Abläufe bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb, sowohl innerhalb als auch außerhalb der mobilen Schlachteinheit beinhalten, und die tierschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigen. Folgende Punkte sind in einem Nutzungskonzept unter Angabe der jeweils verantwortlichen Person bei der detaillierten Beschreibung der Abläufe wichtig:

- **Wer ist für die Anmeldung bei der zuständigen Behörde zuständig?**
 - ➔ Die zuständige Behörde bzw. der amtliche Tierarzt ist spätestens 3 Tage vor der Schlachtung über die geplante Schlachtung zu informieren, da die Anwesenheit des amtlichen Tierarztes bei dem gesamten Schlachtablauf EU-rechtlich vorgeschrieben ist. Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung sollte klären und festlegen, wer die Anmeldung und ggf. Abstimmung mit der Behörde vornimmt.

- **Welche Schlachtarbeiten finden in der mobilen Schlachteinheit statt und welche außerhalb?**
 - ➔ Betäubung, Entbluten, Ausweiden, Zerlegen, Kühlen, Transport

- **Wer führt die Schlachtung und damit zusammenhängende Tätigkeiten durch (Name)?**
 - ➔ Die Person/en muss/müssen gemäß Art. 7 Abs.2 der Verordnung (EG) Nr.1099/2009 i.V.m §4 Abs.2 der Tierschutzschlachtverordnung über einen Sachkundenachweis verfügen. Dieser ist dem Nutzungskonzept als Anlage beizufügen.

- **Wie wird das Tier fixiert? Wer nimmt diese Tätigkeit vor?**
 - ➔ Bei der Wahl der Fixierungsart, der Betäubungsart und des Betäubungsgerätes müssen Tierart, Gewichtsklasse, Rasse und Herkunftsform der zu schlachtenden Tiere berücksichtigt werden.

- **Welche Art der Betäubung wird angewendet? Bolzenschuss, Elektrobetäubung? Wer stellt die Geräte zur Verfügung und ist für die Funktionsfähigkeit, Wartung usw. verantwortlich?**
 - ➔ Im Fall des Versagens des Betäubungsgerätes muss ein geeignetes funktionstüchtiges Ersatzgerät unmittelbar am Ort der Schlachtung zur Verfügung stehen.

- **Wie wird das Tier vor der Betäubung ruhiggestellt bzw. fixiert und wer ist für diese Tätigkeit zuständig?**

Merkblatt für das Nutzungskonzept einer mobilen Schlachteinheit

- **Wie wird das Blut aufgefangen? Wie und wo wird es ordnungsgemäß entsorgt?**
 - ➔ Das Entbluten der Schlachttiere darf auch außerhalb der mobilen Schlachteinheit stattfinden, sofern es weder für den menschlichen Verzehr vorgesehen ist, noch tierseuchenrechtliche Beschränkungen vorliegen. Das Blut muss sowohl im Freien als auch in der mobilen Schlachteinheit aufgefangen werden. Es muss entweder im Herkunftsbetrieb oder bei Ankunft im Schlachthof ordnungsgemäß entsorgt werden (TNP).

- **Wie wird die Entsorgung des Blutes der Schlachttiere geregelt? Bedarf es ggf. besonderer Absprachen im Hinblick auf die Verfügbarkeit von sauberem Wasser, Strom sowie ggf. zum Umgang mit Abwasser?**

- **Wie wird das betäubte und ggf. entblutete Tier in die mobile Einheit verbracht? Wie wird sichergestellt, dass die Fristen zwischen Betäuben und Entbluten eingehalten werden?**

- **Wer prüft und dokumentiert die Wirksamkeit der Betäubung?**
 - ➔ Es ist festzulegen, wer und auf welche Weise die Wirksamkeit der Betäubung bei der Schlachtung geprüft und dokumentiert wird.

- **Wie lange ist die voraussichtliche Transportdauer und wer führt den Transport durch?**
 - ➔ Der Transport der geschlachteten Tiere zum Schlachthof muss unverzüglich und unter hygienischen Bedingungen stattfinden. Die maximale Dauer darf ohne Kühlung 2 Stunden nicht überschreiten. Der Transport zum Schlachthof muss direkt erfolgen, es dürfen keine weiteren geschlachteten Tiere an anderen Stationen zugeladen werden.

- **Verfügt die mobile Schlachteinheit über eine Kühlung?**
 - ➔ Bei einem Transport über 2 Stunden ist unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes die Entfernung des Magen-Darmtraktes notwendig und sowohl das geschlachtete Tier, als auch das Geschlinge sind gekühlt zu transportieren.

- **Wer informiert den Schlachtbetrieb über die Ankunftszeit?**
 - ➔ Der Schlachtbetrieb ist vom Tierhalter vor jeder Schlachtung rechtzeitig vorab über die voraussichtliche Ankunftszeit der geschlachteten Tiere zu informieren, so dass die weiteren Schlachtarbeiten unverzüglich erfolgen können.

- **Wer übermittelt die Veterinärbescheinigung und die Information zur Lebensmittelkette?**
 - ➔ Dem Schlachtbetrieb sind die Veterinärbescheinigung des amtlichen Tierarztes und die Information zur Lebensmittelkette zu übermitteln. Diese können entweder den Schlachtkörper begleiten oder dem Schlachtbetrieb vorab (Fax, E-Mail) übermittelt werden.